

Verordnung über die verkaufsoffenen Sonntage in der Stadt Schongau

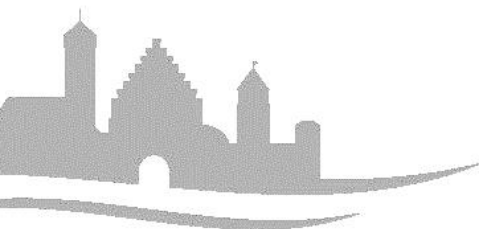
Aufgrund von § 14 Abs.1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Juni 2003 (BGBl I S. 744), das zuletzt geändert wurde durch Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl I S. 1474), erlässt die Stadt Schongau folgende Verordnung:

§ 1

- (1) In der Stadt Schongau dürfen Verkaufsstellen abweichend von der Vorschrift des § 3 Satz 1 Nr. 1 LadSchlG in jedem Jahr an folgenden Sonntagen zu den in § 1 Abs. 2 aufgeführten Zeiten geöffnet sein:
 1. Am 2. Sonntag nach Ostern (Frühjahrsmarkt)
 2. Am 1. Sonntag nach Pfingsten (Dreifaltigkeitsmarkt)
 3. Am 3. Sonntag im September (Frühherbstmarkt)
 4. Am 4. Sonntag im Oktober (Spätherbstmarkt)

- (2) Die Ladenöffnungszeiten an diesen vier Sonntagen können sich zwischen 12 Uhr und 18 Uhr bewegen. Es dürfen jedoch fünf zusammenhängende Stunden nicht überschritten werden.

- (3) Von der in § 1 Abs. 1 und 2 getroffenen Regelung sind nur Verkaufsstellen betroffen, welche im Gebiet der Altstadt innerhalb der Stadtmauer liegen. Der räumliche Geltungsbereich der betreffenden Verkaufsstellen ist im beiliegenden Plan (Anlage 1) gekennzeichnet und verbindlicher Bestandteil der Verordnung.



§ 2

Folgende gesetzliche Bestimmungen und Vorschriften sind zu beachten:

- a) § 17 und § 24 LadSchlG,
- b) Bestimmungen der Arbeitszeitverordnung,
- c) Manteltarifvertrag für Arbeitnehmer im Einzelhandel,
- d) Jugendarbeitsschutzgesetz und
- e) Mutterschutzgesetz

§ 3

Wer außerhalb der zulässigen Öffnungszeiten Waren verkauft, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 24 LadSchlG. Die Ordnungswidrigkeit kann mit Geldbuße geahndet werden.

§ 4

Die Verordnung tritt zum 20.04.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 15.01.2022 außer Kraft.

Schongau, den 19.04.2022
gez.
Falk Sluyterman van Langeweyde
Erster Bürgermeister

